

SCHLESWIG-HOLSTEINISCHER VERBAND FÜR SOZIALE STRAFRECHTSPFLEGE e.V. - Straffälligenhilfe und Opferhilfe

Ringstr. 76 · 24103 Kiel
Telefon (0431) 2005668 · Fax (0431) 72984933
www.soziale-strafrechtspflege.de
E-Mail: landesverband@soziale-strafrechtspflege.de

Landesverband · Ringstr. 76 · 24103 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Sozialausschuss

Per E-Mail

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/3581

Kiel, den 14.02.2020

Entwurf eines Maßregelvollzugsgesetzes (MVollzG) Gesetzesentwurf der Landesregierung – Drs. 19/1757 Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Kalinka,
sehr geehrter Herr Wagner,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Verband für soziale Strafrechtspflege; Straffälligenhilfe und Opferhilfe e.V. –
Zusammenschluss von in Schleswig-Holstein tätigen freien Trägern und Organisationen
im Bereich der sozialen Strafrechtspflege – bedankt sich für die Einladung, Stellung zum
o.g. Gesetzesentwurf zu nehmen.

Der Verband für soziale Strafrechtspflege; Straffälligen- und Opferhilfe e.V. begrüßt das
Bemühen der Landesregierung, durch den vorliegenden Gesetzentwurf in weiten
Bereichen des Maßregelvollzugs eine noch größere Rechtsklarheit zu schaffen und vor
allem die Rechte der untergebrachten Menschen zu stärken. Bedeutsam sind vor allem die
Neuerungen zur Wiedereingliederung und Nachsorge der untergebrachten Menschen, die
Anpassungen der Regelungen zu Vollzugslockerungen sowie die Novellierung von
Besuchsregelungen.

Dem Maßregelvollzug kommt die Aufgabe zu, die untergebrachten Menschen durch
Behandlung und Betreuung soweit wie möglich zu heilen oder ihren Zustand so weit zu
verbessern, dass sie keine erhebliche Gefahr mehr für die Allgemeinheit darstellen.
Zudem sollen sie auf eine selbstständige Lebensführung außerhalb einer Einrichtung des
Maßregelvollzugs vorbereitet und dazu befähigt werden, ein möglichst autonomes, in der
Gemeinschaft eingegliedertes Leben in Freiheit zu führen. (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2)

Aus Sicht des Verbandes sind eine individuelle – an den Bedürfnissen der untergebrachten
Menschen orientierte Behandlung und Betreuung im Maßregelvollzug die Grundlage für



Arbeiterwohlfahrt
Psychosoziale Dienste
Arbeiterwohlfahrt
Schleswig-Flensburg
Arbeitsgemeinschaft
Deutsches Schleswig
Auxilia Itzehoe
Beratungsstelle im Packhaus,
Pro Familia, Kiel
Berufsbildungszentrum
Schleswig
Brücke Kiel
Brücke Rendsburg-Eckernförde
Caritasverband
Schleswig-Holstein
DRK Schleswig-Holstein
Diakonisches Werk SH
Diakonisches Werk der
Kirchenkreise Rendsburg &
Eckernförde
Diakonisches Werk
Kirchenkreis
Schleswig-Flensburg
Ev. Konferenz für
Gefängnisseelsorge
Förderverein Bewährungshilfe
Neumünster
Förderverein gegen
Jugendgewalt, Flensburg
Forum Sozial, Kiel
Freie Jugendhilfe Ratzeburg
Gefährdeten- u. Straffälligen-
hilfe Stormarn
Grono Bildungszentren
Schleswig-Holstein
Hempels Kiel
Jugendhilfeverein Nordfriesland
Kieler Anitgewalt- und
Sozial-Training
KJHV/KJSH-Stiftung
LAG Schleswig-Holsteinischer
BewährungshelferInnen
LAG Schleswig-Holsteinischer
GerichtshelferInnen
LAG der TOA-
KonfliktberaterInnen
Land in Sicht, Husum
Lichtblick Kiel
Norderhelp Neumünster
Odyssee, Kiel
Paritätischer Wohlfahrtsverband
SH
Rechtsfürsorge Lübeck
-Resohilfe-
Regenbogen
Kaltenkirchen
Resohilfe Nordfriesland
Bredstedt
stadt.mission.mensch, Kiel
Stiftung Straffälligenhilfe SH
Sönke-Nissen-Park-Stiftung
Glinde
TÜV Nord Bildung
Essen
Verein für Gefangenenfürsorge
und Bewährungshilfe Pinneberg
Verein für Jugendhilfe Pinneberg
Verein für Resozialisierung
Rendsburg-Eckernförde
Verein für Straffälligenbetreuung
Flensburg
Vorwerker Diakonie
Lübeck
Wendepunkt Krs. Pinneberg
ZBS des Diakonischen
Werkes Altholstein
Zentrum für Integrative
Psychiatrie ZIP
Kiel

die Wiedereingliederung der dort untergebrachten Menschen in die Gesellschaft. Hier erfolgen erste Weichenstellungen. Die dort durchgeführten Betreuungs- und Behandlungsleistungen können jedoch ins Leere laufen, wenn insbesondere der Übergang von der stationären Unterbringung in die Gesellschaft nicht strukturiert und die im Anschluss bestenfalls nahtlos anknüpfende Nachsorge nicht rechtzeitig geregelt und organisiert wird. Es erfordert ein von allen relevanten Akteuren abgestimmtes und getragenes Entlassungsmanagement, welches die zur Entlassung stehenden Menschen in die Nachsorgeplanung einbezieht, Schnittstellenproblematiken überwindet sowie Klarheit über Zuständigkeiten und die Form und Intensität der Zusammenarbeit schafft. Ein entsprechendes Entlassungsmanagement erfordert die Beteiligung aller relevanten Institutionen und Personen, die die Verwirklichung der Ziele des Maßregelvollzugs fördern können. Daher ist die unter § 2 Abs. 3 genannte Einbeziehung von Behörden, Gerichten, Einrichtungen der Wissenschaft und Forschung sowie sonstigen Stellen und Personen zu befürworten. An dieser Stelle sollten jedoch auch Einrichtungen der therapeutischen Nachsorge wie z.B. forensische Ambulanzen, Suchtberatungsstellen u.a. im Gesetz Berücksichtigung finden und zumindest genannt werden, um deren Relevanz im Rahmen der Nachsorge zu unterstreichen.

Der Einbezug und die Beteiligung von sozialen Kontakten in den Wiedereingliederungsprozess der untergebrachten Menschen können positive Faktoren sein. Es sollten Möglichkeiten geschaffen werden, dass bestehende Kontakte zum sozialen Umfeld auch während der Dauer des Maßregelvollzuges aufrechterhalten werden können, sowie der Aufbau neuer sozialer Kontakte gefördert wird. § 2 Abs. 4 des oben genannten Gesetzesentwurfs bietet hier eine Grundlage. Ein Netzwerk aus sozialen Kontakten kann gerade nach der Entlassung bedeutsam sein, um sich in Freiheit zurechtzufinden und bei Problemen erste informelle Hilfen auf leichtem Wege zu erhalten.

Für die Aufrechterhaltung bestehender Kontakte wird die Anhebung der monatlichen Mindest-Gesamtbesuchsdauer auf mindestens vier Stunden begrüßt. Im Maßregelvollzug untergebrachte Menschen werden durch diese Novellierung gestärkt und in die Lage versetzt, Kontakte mit Personen außerhalb der Einrichtung intensiver zu pflegen.

Der im aktuellen schleswig-holsteinischen Maßregelvollzugsgesetz zu findende Paragraph 5 wird durch den oben genannten Gesetzesentwurf grundlegend reformiert. Neben der Therapie wird nun auch die Eingliederung in die Planung aufgenommen. Es wird begrüßt, dass es zukünftig darum geht, gemeinsam mit den im Maßregelvollzug untergebrachten Menschen die Therapie- und Entlassungsplanung individuell zu gestalten (vgl. § 7 Abs. 1 Satz 1 und 2). Auch die im Gesetz geplante regelmäßige Überprüfung des Therapie- und Eingliederungsplanes nach spätestens sechs Monaten und eine damit evtl. verbundene Anpassung aufgrund des Krankheitsverlaufs sowie der sozialen Entwicklung werden als positiv und förderlich für den Wiedereingliederungsprozess und als Verbesserung zu den bisherigen gesetzlichen Regelungen bewertet.

Zu einem geeigneten Zeitpunkt sind in den Therapie- und Eingliederungsplan zudem Vollzugslockerungen und Maßnahmen zur Vorbereitung der Entlassung aufzunehmen (vgl. § 7 Abs. 1 Satz 3). Im Rahmen von Vollzugslockerungen können die im Maßregelvollzug untergebrachten Personen bereits erste Aufgaben eigenständig übernehmen und somit erste Schritte zur selbstständigen Lebensführung in der Gesellschaft setzen. In Verbindung mit dem geplanten § 32 werden dafür entsprechende Grundlagen bereitgestellt.

Es lässt sich abschließend festhalten, dass durch die neuen gesetzlichen Regelungen positive Veränderungen angestrebt werden und die Novellierung insbesondere den im Maßregelvollzug untergebrachten Menschen zu Gute kommt. Der geplante Gesetzesentwurf erscheint aus Sicht des Verbandes geeignet, könnte aber um die bereits weiter oben dargestellten Aspekte noch verbessert werden, um die Ziele des Maßregelvollzuges – insbesondere die Wiedereingliederung der untergebrachten Personen in die Gesellschaft - zu unterstützen. Durch das geplante Gesetz werden Arbeitsprozesse, Strukturen und Rahmenbedingungen maßgeblich verändert. Um diese Veränderungen in einem qualitativ hochwertigen Standard umzusetzen, braucht es personellen und fachlichen Mehraufwand. Die Ansicht, dass die Gesetzänderungen „im Ergebnis grundsätzlich kostenneutral umgesetzt werden können“, wird daher nicht geteilt.

Für mündliche Erläuterungen dieser Stellungnahme stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Beste Grüße


i.A. Christopher Wein
(Geschäftsführer)

